

Newsletter Nr. 33:

Das neue Gewährleistungsrecht Teil 2

Beilage 2:

Falllösungen

Fall 1:

Dein Freund hat zwei unterschiedliche Fristen durcheinandergebracht. Ja, du hast Recht - die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 2 Jahre. Daran hat sich durch die neue Rechtslage nichts geändert. Aber was neu ist, ist die sogenannte Vermutungsfrist von 1 Jahr bei Verträgen über Waren und digitale Inhalte. So wird auch bei Mängeln, die erst nach einigen Monaten (aber innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Kaufvertrags!) auftreten, vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorgelegen ist. Diese einjährige Vermutungsfrist (auch „Beweislastumkehr“) erleichtert die Ausübung deiner Gewährleistungsrechte, weil der:die Verkäufer:in im Fall einer Reklamation innerhalb des ersten Jahres beweisen muss, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht vorhanden war. Wenn sie/er dies nicht beweisen kann, wird vermutet, dass die Ware bzw. die digitale Leistung bereits im Zeitpunkt der Lieferung einen Mangel hatte. Die einjährige Vermutungsfrist ist aber nicht mit der allgemeinen Gewährleistungsfrist von zumindest zwei Jahren zu verwechseln. Du kannst deine Gewährleistungsrechte zumindest zwei Jahre lang nach dem Kauf ausüben. Nach Ablauf des ersten Jahres musst allerdings du beweisen, dass ein Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war und nicht erst später aufgetreten ist.

ACHTUNG: diese neue Frist von 1 Jahr gilt nur für bestimmte Verträge (Kauf von Waren und digitalen Inhalte/Leistungen). Für Verträge über Dienstleistungen (z.B. Handwerkervertrag, auch Fitnesscenter und Mobilfunkvertrag), Verträge beim Kauf von Immobilien und für einige besondere Verträge gilt die alte Rechtslage und damit weiterhin die 6 Monate Vermutungsfrist – hier habe ich als Verbraucher:in nur 6 Monate die „Beweiserleichterung“. Nach Ablauf der 6 Monate muss ich dann den entsprechenden Beweis erbringen. Die 2-jährige Gewährleistungsfrist hast du natürlich auch bei diesen Verträgen!

Die anderen Fälle helfen dir dabei, den Unterschied zu erkennen.

Fall 2:

- a. Das ist falsch. Wie in Fall 1 erklärt, musst du bei Verträgen beim Kauf von Waren und über die Bereitstellung digitaler Leistungen im ersten Jahr nicht den Beweis erbringen, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt des Kaufes vorhanden war. Da die Uhr eine Ware ist, gelten die neuen Bestimmungen.
- b. Ja, das macht einen Unterschied, denn diese einjährige Vermutungsfrist gilt erst seit dem 1.1.2022. Vor dem 1.1.2022 betrug diese Vermutungsfrist 6 Monate. Achtung: bei manchen Verträgen gilt aber weiterhin die kurze Frist von 6 Monaten, siehe auch Fall 3 und 4.
- c. Wenn du eine Ware kaufst, die gemäß dem Kaufvertrag auch digitale Elemente enthält, also wie bei einer Smart Watch, dann gelten auch die neuen Bestimmungen und damit die neue Vermutungsfrist von 1 Jahr. Wichtig: Du kannst also das Nichtfunktionieren der Schrittzähler-App beim Verkäufer der Smartwatch reklamieren, auch wenn die App von jemand anderem als dem Verkäufer (z.B. einem Tech-Unternehmen mit Sitz in den USA) bereitgestellt wird.

Fall 3:

So seltsam es auch klingt, auch bei Haustieren kommen die Gewährleistungsbestimmungen, die ja eigentlich nur bei Waren und Dienstleistungen gelten, zur Anwendung. Als Mangel gilt z.B. auch eine Krankheit, die beim Kauf vorhanden war, aber zu einem späteren Zeitpunkt ausbricht. Das heißt, dass deine Eltern im Falle der Erkrankung bzw. des Todes des Kaninchens grundsätzlich 2 Jahre Zeit haben, ihre Gewährleistungsrechte geltend zu machen, ABER tritt die Krankheit erst nach den 6 Monaten des Kaufes auf, müssen deine Eltern den Beweis erbringen, dass das Tier bereits im Zeitpunkt des Kaufes krank war.

Warum 6 Monate und nicht 1 Jahr wie oben? Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sehen zahlreiche Ausnahmen vor und ganz bestimmte Vertragsgegenstände sind von den neuen Bestimmungen ausgenommen, u.a. den Kauf lebender Tiere. Das hat zur Folge, dass für diese Verträge weiterhin die alte Rechtslage gilt, d.h. auch eben die 6-monatige Vermutungsfrist und 2 Jahre Gewährleistung.

Fall 4

Es gibt eine Reihe von Verträgen, für die weiterhin die alte Rechtslage gilt. Für:

- Verträge über unbewegliche Sachen (Kauf eines Grundstücks)
- Tauschverträge über körperliche Sachen
- Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen → z.B. Verträge wie Mobilfunk- oder Fitnessverträge

Zusätzlich sehen die neuen gesetzlichen Bestimmungen ganz ausdrücklich zahlreiche Ausnahmen vor. Sie nehmen ganz bestimmte Vertragsgegenstände aus, wie z.B. im Fall 3 Haustiere, auch aber z.B. „elektronische Kommunikationsdienste“. Dazu wird in den Erklärungen zum Gesetz klargestellt, dass damit Verträge über einen Internetzugang, also wie in deinem Fall der Vertrag mit dem Internetprovider gemeint sind, also auch aus dem Anwendungsbereich rausgenommen werden. Hingegen für Verträge über die Bereitstellung von Webmail oder Messengerdienste gelten die neuen Bestimmungen.

Also in allen 3 Fällen hast du zwar weiterhin 2 Jahre Gewährleistungsfrist, aber nur für die ersten 6 Monate eine Beweiserleichterung (siehe dazu ausführlich oben).

Fall 5

In jedem Fall solltest du einen Versuch starten. Viele Unternehmen sind bereit, sich außergerichtlich zu einigen, auch am letzten Tag.

Zwar endet die Möglichkeit, sich außergerichtlich mit dem Unternehmen zu einigen, 2 Jahre nach dem Kauf, aber durch die Gesetzesänderung wurde der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren eine 3-monatige Verjährungsfrist drangehängt. In diesen 3 Monaten kann man trotz abgelaufener Gewährleistungsfrist seine Gewährleistungsrechte gerichtlich geltend machen. Der Weg zu Gericht ist gut zu überlegen und wohl eher eine Entscheidung für deine Eltern. Grundsätzlich sollte man bei dieser Frage eine Verbraucherorganisation zu Rate ziehen.

Fall 6

Unternehmer:innen haben ein Vertragsänderungsrecht bei fortlaufenden digitalen Leistungen, also wie in deinem Fall. Dieses Vertragsänderungsrecht (samt triftigen Gründen für eine Änderung) muss jedoch im Vorhinein vertraglich geregelt werden, also in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, und darf keine zusätzlichen Kosten für Verbraucher:innen verursachen. Was können solche guten Gründe für eine Vertragsänderung sein? Das können neue rechtliche Anforderungen sein, Änderung der Firma, Wegfall von Funktionen. Verbraucher:innen können den Vertrag kostenfrei auflösen, wenn die Änderung des Zugangs zur digitalen Leistung oder deren Nutzung nicht nur geringfügig ist. Verbraucher:innen können innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Änderung den Vertrag auflösen.

Fall 7

Beim E-Reader mit einem entsprechenden digitalen Abo gelten die Bestimmungen für Waren mit digitalem Inhalt. Bei der Beurteilung, welche Gewährleistungsrechte einem zustehen, muss man die Hardware vom digitalen Inhalt trennen.

1. Also auf den E-Reader selbst hast du 2 Jahre Gewährleistung (und 1 Jahr Vermutungsfrist, weil bei Waren mit digitalen Elementen seit 1.1.2022 neue Bestimmungen gelten, siehe oben). Antwort: 15.2.2024

2. Bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen, wie bei einem digitalen Abo, kommt es auf die vereinbarte Vertragslaufzeit an. Während der gesamten Vertragslaufzeit, und nicht nur für zwei Jahre, muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen bei Vorliegen eines Mangels Gewährleistungsansprüche geltend machen können.

Antwort: auf unbestimmte Zeit

Fall 8

Im konkreten Fall handelt es sich um eine sogenannte digitale Einzelleistung, die beim Auftreten eines Mangels genauso zu behandeln ist wie Waren: 2 Jahre Gewährleistung (auch hier neue Rechtslage, also 1 Jahr Vermutungsfrist). Unternehmen ist verpflichtet, entweder einen nochmaligen Download anzubieten oder den Vertrag aufzulösen und dir das Geld zurückzuerstatten.

Fall 9

Bei fortlaufender Bereitstellung digitaler Leistungen (z.B. bei Streamingdiensten wie Netflix, Spotify etc, wo das „Streamen“ als eine laufende Leistung vom Unternehmen geschuldet wird) kommt es auf die vereinbarte Vertragslaufzeit an. Während der gesamten Vertragslaufzeit, und nicht nur für zwei Jahre, muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen Gewährleistungsansprüche geltend machen können.

Fall 10:

Der Smart TV mit integrierter App ist eine Ware mit digitalen Elementen und als Einheit zu betrachten (anders liegt der Fall, wenn du dir eine App nachträglich auf das Gerät installierst). Obwohl die App nicht vom Elektronikfachhändler, sondern vom Hersteller des Smart TV bereitgestellt wird, können deine Eltern vom Elektronikfachhändler Gewährleistung verlangen. Wenn der Elektronikfachhändler das Funktionieren der App nicht sicherstellen kann (z.B. durch Hinweis auf ein zur Verfügung stehendes Update zur Behebung der Probleme), haben sie das Recht, den Kaufvertrag aufzulösen und den Smart TV an den Elektronikfachhändler zurückzugeben.

Fall 11:

Nein, darf er nicht. Bei digitalen Leistungen (zum Beispiel E-Books, etc.) muss grundsätzlich bei Vertragsabschluss die neueste verfügbare Version bereitgestellt werden. Darüber hinaus haben Unternehmer:innen für einen bestimmten Zeitraum Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, damit die Software (bzw. die digitale Leistung) weiterhin dem Vertrag entspricht.

Eine Ware gilt somit auch dann als mangelhaft im Sinne der Gewährleistung, wenn ein für die Funktionsfähigkeit notwendiges Update nicht bereitgestellt wird. Wird das Produkt durch die

Nichtlieferung von Updates mangelhaft, können sich Verbraucher:innen auf ihr Gewährleistungsrecht berufen.

Diese Pflicht gilt für die gesamte Dauer des Vertrages. Bei Waren mit digitalen Inhalten (zum Beispiel Smartphones) zumindest zwei Jahre ab Übergabe. Bei digitalen Leistungen, die einmalig zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel E-Books), gilt die Pflicht zumindest so lange, wie ein Verbraucher derartige Aktualisierungen vom Unternehmer „vernünftigerweise erwarten kann“.

Fall 12:

Verbraucher:innen sind nicht verpflichtet, die Aktualisierungen zu installieren. Unterlässt aber der:die Verbraucher:in die Installation, haftet das Unternehmen nicht für einen etwaigen Mangel, der darauf zurückzuführen ist, dass Verbraucher:innen die Aktualisierung nicht ordnungsgemäß installiert haben.

Fall 13

Ja, neu ist nämlich, dass die Gewährleistungsbestimmungen künftig auch dann zur Anwendung kommen, wenn Verbraucher:innen für digitale Leistungen nicht mit Geld, sondern mit ihren personenbezogenen Daten „bezahlen“.

Schauen sich also Verbraucher:innen Videos auf einer Online-Plattform an und werden bei der Nutzung ihre personenbezogenen Daten (nicht ausschließlich für die Bereitstellung der Videos) gesammelt, so ist das Unternehmen, das die Videos bereitstellt, für allfällige Mängel gewährleistungspflichtig.

Fall 14:

Gewährleistung oder Garantie darf nicht verwechselt werden. Die Garantie ist nur ein freiwilliges Zuckerl des Herstellers oder des Händlers und kann deshalb einmal mehr, einmal weniger vorteilhaft für Verbraucher:innen ausgestaltet sein. Im Gegensatz dazu hast du auf die Gewährleistung einen gesetzlichen Anspruch, das heißt, es gibt fixe Spielregeln, auf die du dich jedenfalls berufen kannst! Gewährleistungsansprüche sind immer gegenüber dem Händler, mit dem man den Vertrag abgeschlossen hat, geltend zu machen.

Durch die neue Rechtslage hat sich auch bei der Garantie etwas geändert. Gibt der Hersteller eine klare Haltbarkeitsgarantie ab, dann können Verbraucher:innen jetzt immer (auch) einen Anspruch auf Reparatur oder Austausch der Ware direkt gegen den Hersteller geltend machen!